

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 6. April 2025
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
– Besonderer Teil Sparkassen – (BT-S) –
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Änderungen des TVöD – BT-S zum 1. Januar 2026

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Sparkassen – (BT-S) – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 22. April 2023, wird wie folgt geändert:

Nach § 50a wird folgender § 50b eingefügt:

§ 50b

Teilweise Umwandlung des garantierten Anteils der Sparkassensonderzahlung

¹§ 29a (VKA) gilt unter Beibehaltung der übrigen Regelungen mit der Maßgabe, dass die Beschäftigten geltend machen können, einen Teil des ihnen nach § 44 Abs. 1 BT-S zustehenden garantierten Anteils der Sparkassensonderzahlung in bis zu drei Arbeitstage (Tauschtage) umzuwandeln, für die ihnen im darauffolgenden Kalenderjahr volle freie Tage unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 gewährt werden. ²Bei Beschäftigten, die einen Anspruch auf Tauschtage gemäß § 29a (VKA) geltend gemacht haben, vermindert sich der garantierte Anteil der Sparkassensonderzahlung (§ 44 Abs. 1 Satz 3) für das laufende Kalenderjahr (Jahr der Antragstellung nach Satz 1) in entsprechender Anwendung von § 29a (VKA) Abs. 2 mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Wertes eines Tauschtages das Monatstabelleentgelt gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 ist und sich der garantierte Anteil der Sparkassensonderzahlung um den Betrag vermindert, der dem Wert der nach Absatz 1 erklärten Anzahl der Tauschtage entspricht (Umwandlungsbetrag).

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2025 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2025

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]